

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Guten Tag,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der Mobil Krankenkasse. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die optimale Versicherung für Sie und Ihre Familie.

Sie sind bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert? Dann setzt die freiwillige Versicherung mit dem Tag nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft bzw. dem Ende der Familienversicherung ein.

Sie sind derzeit nicht gesetzlich versichert und möchten der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft beitreten?

Die Möglichkeit des Beitritts im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft besteht nur in wenigen Fällen. Bei Interesse informieren wir Sie gern gesondert über diese Voraussetzungen.

Beitragspflichtige Einnahmen

Die Beiträge werden nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Hierzu zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Brutto-Einnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

Der Gesetzgeber hat eine Mindestbemessungsgrenze festgelegt, von der mindestens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 1.096,67 Euro.

Es gibt auch eine Beitragsbemessungsgrenze, von der höchstens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 4.837,50 Euro.

Beitragssätze

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags wird grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zu Grunde gelegt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,29 %.

Lediglich für Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, das neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug bezogen wird, ist bei der Beitragsberechnung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,29 %.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,05 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 %. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterngenschaft nachgewiesen wird.

Berücksichtigung der Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners

Ist Ihr Ehe- oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) nicht gesetzlich krankenversichert, werden dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung ebenfalls berücksichtigt. Das gilt dann nicht, wenn

- Ihre eigenen Einnahmen den Betrag von 2.418,75 Euro übersteigen oder
- Ihre eigenen Einnahmen die Einnahmen Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners übersteigen.

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Sind die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners zu berücksichtigen, werden für die Beitragsbemessung zuerst Ihre eigenen Einnahmen und danach die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners herangezogen.

Die Beiträge werden von der Hälfte der Summe dieser Einnahmen, mindestens jedoch von 1.096,67 Euro und höchstens von 2.418,75 Euro berechnet.

Freibeträge

Von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners ist für jedes gemeinsame¹ unterhaltsberechtigtes Kind ein Freibetrag abzuziehen, wenn

- das Kind in der Familienversicherung versichert ist oder
- das Kind nur deshalb nicht in der Familienversicherung versichert werden kann, weil das Gesamteinkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners den zulässigen Grenzbetrag übersteigt und höher ist als Ihr Gesamteinkommen.

Der Freibetrag beträgt

- bei Kindern, die familienversichert sind 658,00 Euro,
- bei Kindern, die wegen der vorstehend genannten Voraussetzungen nicht familienversichert sind – 1.096,67 Euro.

Beispiele – Berücksichtigung der Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners

Sie haben keine eigenen Einnahmen:

→ Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners (gegebenenfalls abzüglich des Kinderfreibetrags) werden halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf den Betrag von 2.418,75 Euro gekürzt.

Ihre eigenen Einnahmen übersteigen den Betrag von 2.418,75 Euro nicht und sind auch nicht höher als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners:

→ Ihre Einnahmen werden mit den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners (gegebenenfalls abzüglich des Kinderfreibetrags) addiert. Die Summe wird halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf 2.418,75 Euro gekürzt.

Ihre eigenen Einnahmen übersteigen den Betrag von 2.418,75 Euro nicht, sind aber höher als die Einnahmen Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners:

→ Ihre Einnahmen sind in voller Höhe beitragspflichtig. Die Einnahmen Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners bleiben unberücksichtigt.

Ihre eigenen Einnahmen betragen 2.418,75 Euro oder mehr:

→ Ihre Einnahmen sind in voller Höhe beitragspflichtig. Beiträge werden aber höchstens von 4.837,50 Euro berechnet. Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners bleiben unberücksichtigt.

¹ Nur leibliche und adoptierte Kinder; keine Stiefkinder

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Hinweise

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2021.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich. Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an. Ihre kostenlose Service-Hotline: 0800 255 0800.

Ihre **Mobil Krankenkasse**